

Sulingen, 29.10.2013

Vereinfachte Flurbereinigung Scholen (Br-V)

Verfahrensnummer: 2612

Az.: HA 2612

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Scholen (Br-V)

Verfahrensnummer: 2612

B e s c h l u s s

Entscheidender Teil

Hiermit wird das

„Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Scholen (Br-V)“

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom
19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und
hat eine Größe von rd. 987 ha.

Die Flurstücke, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen, sind im Verzeichnis der Ver-
fahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter
Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in
einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit der Gebietskarte, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
und einem Auszug aus dem Flurbereinigungs-gesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von
den Beteiligten bei der

- **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen**
- **Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden**
- **Stadt Bassum, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum**
- **Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke**
- **LGLN Sulingen, Amt für Landentwicklung, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen**

während der jeweils üblichen Sprechzeiten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung
eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern
gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flur-
bereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilneh-
mergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Scholen (Br-V)“,
und hat ihren Sitz im Flecken Bruchhausen-Vilsen.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543).

Begründung

Auf Grundlage umfangreicher Vorplanungen wird die Vereinfachte Flurbereinigung Scholen (Br-V) mit Zielsetzung einer allgemeinen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie der Auflösung von Konflikten zwischen Landwirtschaft und öffentlichen Nutzungsansprüchen angeordnet (§ 86 Abs.1 Nr.1 und Nr.3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) mit dem Ziel des Erhaltes und der Sicherung einer wettbewerbsfähigen und zukunftsorientierten Landwirtschaft. Insbesondere sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht oder ausgeführt werden.

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sollen der ländliche Grundbesitz zusammengelegt und die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten günstig ausgestaltet werden sowie die Erschließungsverhältnisse durch Neuordnung und Ausbau des Wegenetzes für den modernen landwirtschaftlichen Verkehr verbessert werden.

Das Verfahrensgebiet soll im Weiteren durch Maßnahmen zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes im Einklang mit landwirtschaftlichen und ökologischen Belangen gestaltet werden.

Darüber hinaus soll das Flurbereinigungsverfahren dazu beitragen, konkurrierende Nutzungsansprüche insbesondere zwischen Landwirtschaft und Natur-/Landschaftsschutz bzw. zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu entflechten.

Schließlich sollen die Landentwicklungsmaßnahmen zur Unterstützung folgender außerlandwirtschaftlicher Ziele beitragen:

- Anpassung des Wegenetzes an gemeindliche Erfordernisse
- Unterstützung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Optimierung von Feuchtbiotopen und Schlattstandorten, insbesondere im Rahmen des Programmes „Augen der Landschaft“ der Stiftung Naturschutz
- Unterstützung der Ausweisung von Gewässerrandstreifen zur Verbesserung der Gewässerqualität und zur Vernetzung von Landschaftselementen
- Verbesserung des Biotopverbundes durch lineare Landschaftselemente, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erfordernisse des (Wind-)Erosionsschutzes
- Sicherung und Verbesserung einer ökologisch vielfältigen Kulturlandschaft, insbesondere in Form der lokal typischen Obstbaumalleen
- Verbesserung des lokalen u. regionalen Wander- und Radwegenetzes, insbesondere der Verbindung zum zentralen Kurort Bruchhausen-Vilsen
- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung, insbesondere unter Berücksichtigung örtlicher Reitwegenutzungen bzw. der pferdehaltenden Betriebe
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes

Die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer sind am 29.10.2013 gemäß § 5 Abs.1 FlurbG ausführlich über das geplante Verfahren sowie die Grundsätze der Kostentragung aufgeklärt und gehört worden. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörenden Gemeinden, Behörden und Dienststellen, insbesondere die landwirtschaftliche Berufsvertretung, haben gegen die Einleitung des Verfahrens keine Bedenken geäußert.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Scholen (Br-V) sind gegeben.

Das Plangenehmigungsverfahren ist zu beschleunigen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ausbaubeginn in 2014 zu erreichen. Die Mitwirkung der Organe der Teilnehmergeinschaft bei der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) ist dafür unabdingbar. Mit dem Ausbau 2014

verknüpft sich die im öffentlichen Interesse liegende, vorteilhafte fiskalische Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigung Scholen (Br-V).

Die Investitionen in den Wirtschaftswegebau der Vereinfachten Flurbereinigung Scholen (Br-V) betragen rund 1,5 Mio. €, die zu rund 75% durch Zuwendungen der öffentlichen Hand zu finanzieren sind. Diese setzen sich aus Gemeinschaftsaufgabemitteln (Bund, Land) und Geldern der EU zusammen, die durch die LGLN Sulingen gewährt werden. Da die Förderung der EU zeitlich begrenzt ist und die weitere Entwicklung der Haushalte nicht absehbar ist, sind zur Sicherung der Finanzierung die planungsrechtlichen Voraussetzungen jetzt zu schaffen und mit dem Ausbau tatsächlich in 2014 zu beginnen.

Um darüber hinaus die Gesamtplanung, und damit die Verfahrensziele, nicht zu gefährden und die erheblichen wirtschaftlichen Vorteile für die landwirtschaftlichen Betriebe wie für die Allgemeinheit kurzfristig zu erreichen, ist der Ausbau möglichst früh zu realisieren.

Dementsprechend sind das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses mit den finanziellen Bedürfnissen der Allgemeinheit für die Vereinfachte Flurbereinigung Scholen (Br-V) begründet (§ 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Das private Interesse möglicher Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen hat demgegenüber zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen -LGLN- Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Sulingen des LGLN, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, Postfach 23 71, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

gez.
(Löffler)

L.S.